

**Satzung der Technischen Betriebe der
Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL)
über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen
(Straßenreinigungssatzung TBL)**

vom 13. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 16.11.2004, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430, 438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Art. III Ges. vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betrieb der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL), hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 20.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die TBL betreiben die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Als Gehwege gelten Fußgängerverbindungswege, Fußgängerbereiche sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Wenn keine Bürgersteige vorhanden sind, gelten als Gehweg Gehbahnen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.“
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung.
Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Den Eigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) werden folgende Reinigungsaufgaben auferlegt.
1. Die Reinigung aller Gehwege (§ 1 Abs. 1 Satz 4 und 5).
Für die Fußgängerbereiche Wiesdorf und Opladen beschränkt sich die Reinigungspflicht auf die Winterwartung.
 2. Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, besonders gekennzeichneten Fahrbahnen.
 3. Bei den im Straßenverzeichnis als Anliegerstraßen gekennzeichneten Straßen (Straßen, die ganz oder überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen) werden den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zusätzlich übertragen
 - die Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie
 - die Winterwartung eines Gehstreifens in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1,5 m, entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.
- Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber den TBL die Reinigungspflicht ganz oder nur die Winterwartungspflicht übernehmen. Die Übernahme der Pflichten bedarf der Zustimmung der TBL. Sie kann nur erteilt werden, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerrufbar und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Der Dritte kann seine Erklärung gegenüber den TBL mit einer Frist von 1 Monat schriftlich widerrufen; hiervon werden die TBL den Grundstückseigentümer benachrichtigen. Jede andere Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht ist den TBL unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage und die Fußgängerbereiche Wiesdorf und Opladen sind in der im Straßenverzeichnis festgelegten Häufigkeit zu reinigen.

(2) Gehwege als Bestandteile der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu reinigen.

Alle übrigen öffentlichen, aber namenlosen und daher im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen.

(3) Soweit die Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 den Grundstückseigentümern obliegt, ist sie wie folgt zu erfüllen:

1. Reinigungsaufgaben

1.1 Die regelmäßigen Reinigungsarbeiten sind an Werktagen vor Wochenenden bis 19.00 Uhr auszuführen.

1.2 Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

1.3 Kehricht, Laub und sonstige Abfälle sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

1.4 Die Reinigungsaufgaben beinhalten neben der allgemeinen Reinigung auch die Beseitigung des Aufwuchses

2. Winterwartungsaufgaben

2.1 Schnee ist von den Gehwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1 m, zu entfernen.

2.2 Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege, ferner die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und Gehstreifen sowie die gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich untersagt. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in witterungsbedingten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei Eisregen

b) auf Flächen, die ein Gefälle von mehr als 5 % aufweisen

c) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen und auf ähnlichen

Gefahrenstellen.

Auf den um einen Baum vom Straßenbelag freigehaltenen Bodenbereich (Baumscheibe) und auf begrünten Flächen dürfen weder Salz noch andere auftauende Stoffe gestreut, noch mit diesen Mitteln behandelte Schnee- und Eisreste abgelagert werden.

- 2.3 In der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen.
- 2.4 An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte freigehalten werden, damit ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- 2.5 Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Straßenrinnen, Einläufe in die Kanalisation und Hydranten, sind von Ablagerungen freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft werden.

- 2.6 Werden Winterwartungsarbeiten von den TBL auf Gehwegen (Haltestellen und anderen Flächen) ausgeführt, so geschieht dies ausschließlich zur Unterstützung des nach § 2 Verpflichteten und entbinden diesen nicht von seinen Pflichten.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks und der Erschließung

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße möglich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn von der öffentlichen Straße aus ein Zugang oder eine Zufahrt zu dem Grundstück besteht oder geschaffen werden kann.
Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

**§ 5
Benutzungsgebühren**

Die TBL erheben für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straße Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Straßenreinigungsgesetz NW nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6
Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Straßenreinigungsgesetz NW handelt, wer vorsätzlich
1. die vorgeschriebene oder übernommene Reinigung nicht ordnungsgemäß vornimmt (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2)
 2. belästigende Staubentwicklung nicht ordnungsgemäß vermeidet (§ 3 Abs. 3 Ziff. 1.2)
 3. Kehrriech, Laub und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt, insbesondere auf die Straße auskehrt (§ 3 Abs. 3 Ziff. 1.3)
 4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt oder lagert sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen am 20.11.2007

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 28.12.2007.

In Kraft getreten am 01.01.2008.

1. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 18.11.2008.
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 der Stadt Leverkusen vom 29.12.2008
In Kraft getreten am 01.01.2009.
2. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 17.11.2009.
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32 der Stadt Leverkusen vom 30.12.2009.
In Kraft getreten am 01.01.2010.
3. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 09.11.2010.
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 der Stadt Leverkusen vom 23.12.2010.
In Kraft getreten am 01.01.2011.
4. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 15.11.2011.
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32 der Stadt Leverkusen vom 23.12.2011.
In Kraft getreten am 01.01.2012.
5. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 13.11.2012.
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 33 der Stadt Leverkusen vom 21.12.2012.
In Kraft getreten am 01.01.2013.
6. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 12.11.2013.
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 42 der Stadt Leverkusen vom 20.12.2013.
In Kraft getreten am 01.01.2014.
7. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 04.11.2014.
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 35 der Stadt Leverkusen vom 29.12.2014.
In Kraft getreten am 01.01.2015.
8. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 24.11.2015.
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 37 der Stadt Leverkusen vom 22.12.2015.
In Kraft getreten am 01.01.2016.
9. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 29.11.2016.
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 44 der Stadt Leverkusen vom 22.12.2016.
In Kraft getreten am 01.01.2017.

10. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 14.11.2017.
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 46 der Stadt Leverkusen vom 21.12.2017.
In Kraft getreten am 01.01.2018.

11. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 13.11.2018.
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 45 der Stadt Leverkusen vom 18.12.2018.
In Kraft getreten am 01.01.2019.

12. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 19.11.2019.
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 41 der Stadt Leverkusen vom 19.12.2019.
In Kraft getreten am 01.01.2020.

13. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 17.11.2020.
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 70 der Stadt Leverkusen vom 18.12.2020.
In Kraft getreten am 01.01.2021.